



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Allgemeinverfügung

der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt über das Befahren des Offshore-Windparks „Nordsee Ost“ gem. § 7 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (KVR-V)

- I. Die Errichtungsarbeiten am Offshore-Windpark „Nordsee Ost“ sind abgeschlossen. Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (KVR-V) vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, i. V. m. § 11 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung) vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2013 (BAnz. 2013 AT 30.08.2013 V1) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für das Befahren der Sicherheitszone des **Offshore-Windparks „Nordsee Ost“** folgende Verfügung erlassen:
1. Das Befahren der Sicherheitszone ist nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge und Geräte, die der Reparatur und Ausrüstung des Windparks dienen oder zur Erfüllung und Kontrolle der Einhaltung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen eingesetzt werden.
 2. Von der Begründung wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.
 3. Diese Allgemeinverfügung wird nach Maßgabe des § 12 der Seeanlagenverordnung bekannt gemacht.
- II. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf gegen die oben verfügte Befahrensregelung keine aufschiebende Wirkung hat. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Verfügung und damit die Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der maritimen Umwelt und der Anlagen auf See nicht auf unbestimmte Zeit hinaus geschoben wird. Die Gefahren, die von Schiffen ausgehen, die ohne berechtigtes Interesse die Schutzzone befahren, treffen Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, den maritimen Umweltschutz sowie das Eigentum an Gegenständen von beträchtlichen Wert ebenso, wie das Interesse der Öffentlichkeit an einer störungsfreien Energieversorgung. Diese Güter sind somit höher einzuschätzen als das persönliche Interesse eines Schifffahrtstreibenden, dessen Schiff die Sicherheitszone umfahren muss



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

und dadurch allenfalls einen Zeitverlust erleidet. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels muss daher aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheitsgrade und -intensitäten zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord, Kiellinie 247, 24106 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kurtz

Kiel, den 16. November 2015



Dienstsegel, Unterschrift